

G e s e t z

vom 25. Nov. 1965

mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960
neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1965).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBl.Nr. 233, in
der Fassung der GBDO.-Novelle 1963, LGBl.Nr. 31/1964, wird
neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
stehenden Lehrer an den von einer Gemeinde erhaltenen Privat-
schulen findet dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 4, 6 Abs.1, 10,
11, 12 Abs.1 lit.a, b, c, e, f, sowie Abs.2 uL3, 13, 14, 43, 86,
87, 87a und 88 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die
Dienstklasse maßgebend ist, sinngemäß Anwendung."

2. § 4 Abs.3 lit.d hat zu lauten:

"d) die schulische Ausbildungszeit, die für die Erlangung eines
Dienstpostens der Dienstzweige 48, 49, 51, 59, 60, 61, 62,
63, 65 und 103 der Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgeschrieben
ist."

3. In § 4 erhält der Abs.5 die Bezeichnung als Abs.6; als Abs.5
wird eingefügt:

"(5) Dem in Abs.3 genannten Zeitraum ist vor der Halbierung
zuzurechnen:

a) bei Gemeindebeamten, die vor ihrer Aufnahme in die Ver-
wendungsgruppe A das erforderliche Hochschulstudium abge-
schlossen haben, die vier Jahre übersteigende tatsächliche
Zeit des Hochschulstudiums bis zu dem aus der Anlage 3 zu
diesem Gesetz ersichtlichen Höchstausmaß;

b) bei Gemeindebeamten, die vor ihrer Aufnahme in die Ver-
wendungsgruppe A oder B das erforderliche Studium an
einer höheren Lehranstalt mit fünfklassiger Oberstufe

abgeschlossen haben, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelegene tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse dieser Oberstufe."

4. Dem § 40 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Nebengebühren, die vom Gemeinderat auf Grund der Bestimmungen der §§ 42 bis 44 gewährt werden, sind in demselben prozentuellen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Gehalt des Gemeindebeamten (§ 6 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958) jeweils erhöht wird."

5. § 43 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. Im § 46 Abs. 1 und 2 sind jeweils die Worte "eine Kinderzulage" durch die Worte "eine Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958 oder einen Zuschlag zur Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958" zu ersetzen.

7. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte des Ruhestandes hat Anspruch auf einen monatlichen Ruhegehalt und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958 auf eine Haushaltszulage und einen allfälligen Zuschlag zu dieser."

8. § 74 hat zu lauten:

"Mindestsatz.

§ 74.

Der Mindestsatz beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 910 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde um 345 S und für jedes Kind, für das eine Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958 oder ein Zuschlag zur Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1958 gewährt wird, um 200 S;

- b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen 910 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gewährt wird um S 200 und
 - c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 345 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 520 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 605 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 910 S."
9. Im § 70 Abs.1 erster Satz und Abs.2 erster Satz sind die Worte "die Kinderzulage" durch die Worte "den Zuschlag zur Haushaltzulage" zu ersetzen. Im § 70 Abs.2 zweiter Satz sind an Stelle der Worte "die Kinderzulagen" die Worte "die Zuschläge zur Haushaltzulage" zu setzen. Im § 71 Abs.3 sind die Worte "die Kinderzulage" durch die Worte "den Zuschlag zur Haushaltzulage" zu ersetzen.
10. Im § 87 treten an die Stelle der Abs.1, 2 und 3 folgende Absätze:
- "(1) Dem Gemeindebeamten gebührt, sofern nicht § 87a anzuwenden ist, der jährliche Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:
- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 18 Werktage;
 - b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 24 Werktage;
 - c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag und für Beamte der Dienstklasse V 28 Werktage;
 - d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 30 Werktage;
 - e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe F die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt 34 Werktage;

f) wenn er als Gemeindebeamter der Dienstklasse VII eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag vollstreckt hat oder wenn er in die Dienstklasse VIII oder IX eingestuft ist, 36 Werktage.

(2) Dem Gemeindebeamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einen Dienstposten in einem Dienstzweig innehat, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist für die Bemessung des Urlaubsausmaßes eine um fünf Jahre verbesserte Stellung zuzuerkennen.

(3) Dem Gemeindebeamten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenem, der unmittelbar Röntgendienst oder Arbeiten mit Infektionsmaterial besorgt, oder einem solchen, der durch seine Arbeit tuberkulös gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 26 Werktagen, sofern ihm nicht nach Abs. 1, 2 oder 4 ein jährlicher Erholungsurlaub in einem höheren Ausmaß gebührt.

(4) Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes nach Abs. 1 erhöht sich:

- a) um 4 Werktage für Gemeindebeamte nach Abs. 3, für Gemeindebeamte des Fürsorgedienstes und - sofern nicht die Bestimmungen des § 87 a anzuwenden sind - für Gemeindebeamte des Krankenpflege- und Erzieherdienstes;
- b) um 6 Werktage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um 3 Werktage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um 25 bis 49 v.H. vermindert ist."

11. Im § 87 erhalten die Abs. 4 bis 9 die Bezeichnung als Abs. 5 bis 10.

11 a. Im § 87 Abs. 10 (bisher Abs. 9) erster Satz ist das Zitat "Abs. 1, 2 und 3" durch das Zitat "Abs. 1 bis 4" zu ersetzen.

12. Dem § 87 werden folgende Absätze angefügt:

"(11) Dem Gemeindebeamten im Kindergartendienst gebührt der jährliche Erholungsurlaub während der gesetzlichen Kindergartenferien im Ausmaß derselben.

(12) Wird in einem Urlaubsjahr ein ärztlich befürworteter Urlaub gemäß Abs.10 gewährt, findet eine Erhöhung des Ausmaßes des jährlichen Erholungsurlaubes gemäß Abs.4 lit.b oder c in demselben Urlaubsjahr nicht statt."

13. Im § 87 Abs.1 treten an die Stelle der lit.a bis d folgende lit.a bis e:

- a) bis zum vollendeten 25.Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 21 Kalendertage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 28 Kalendertage;
- c) vom vollendeten 35.Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag und für Beamte der Dienstklasse V 33 Kalendertage;
- d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 36 Kalendertage;
- e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 40 Kalendertage."

14. Im § 87a Abs.2 ist die Zahl "29" durch die Zahl "31" zu ersetzen.

15. § 87a Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Im übrigen sind auf den Erholungsurlaub bei Turnusdienst die Bestimmungen des § 87 Abs.5 bis 10 und 12 sinngemäß anzuwenden."

16. Nach Anlage 2 ist als Anlage 3 anzufügen:

" Anlage 3.

- 1. Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 4 Abs.5;
 - a) Zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.

- b) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen.
 - c) Ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde.
 - d) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studieneinrichtungen.
2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.
3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

Artikel II.

Die im § 74 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 26 der GBDO-Novelle 1963 genannten Beträge erhöhen sich für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1965 wie folgt:

- 1. in lit. a und b von 840 S auf 875 S;
- 2. in lit. c von 315 S auf 330 S, von 475 S auf 500 S, von 560 S auf 585 S und von 840 S auf 875 S.

Artikel III.

(1) Gemeindebeamten des Dienststandes, die vor dem 1. Juli 1965 aufgenommen und in die Verwendungsgruppe A oder B eingestuft wurden, ist der Stichtag auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 3 neu festzusetzen, wenn sich dadurch ein günstigerer Stichtag ergibt.

(2) Die Neufestsetzung des Stichtages ist zu beantragen. Sie wird mit dem 1. Juli 1965 wirksam, wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1966 eingebracht wird, sonst mit dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten.

Artikel IV.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z.1 rückwirkend mit dem 1.März 1964;
2. die Bestimmungen des Art.II rückwirkend mit dem 1.Jänner 1965;
3. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend mit
1.Juli 1965.